

Das schweizerische Bankgeheimnis aus steuerrechtlicher Sicht¹

In letzter Zeit ist das schweizerische Bankgeheimnis vor allem im internationalen Umfeld, und zwar im Zusammenhang mit der Amts- und Rechtshilfe in Fiskalangelegenheiten zugunsten ausländischer Staaten, in die Schlagzeilen gerückt. Aufgrund dieser Fokussierung nach Aussen hat der Kenntnisstand über die steuerliche Behandlung des Bankgeheimnisses im Innern merklich abgenommen². Im Folgenden wird versucht, dieses Manko abzubauen und den Stellenwert des schweizerischen Bankgeheimnisses gegenüber dem schweizerischen Fiskus herauszuschälen. Dabei erweist es sich als notwendig, für die direkten und die indirekten Steuern gesondert vorzugehen und dabei Veranlagungs- und Steuerstrafverfahren auseinanderzuhalten – ja beim Steuerstrafverfahren sogar noch weiter zu differenzieren; denn das schon vor 35 Jahren beklagte «Gestrüpp unseres Steuerstraf(verfahrens)rechts» wurde in den vergangenen Jahren leider keineswegs gelichtet³.



PETER LOCHER
*Professor Dr. iur.,
Försprecher,
Direktor des Instituts
für Steuerrecht,
Universität Bern*

1 Bankgeheimnis bei den direkten Steuern: Veranlagungs- und Steuerstrafverfahren (Übertretungen)

Die steuerpflichtige Person ist im Veranlagungsverfahren umfassend auskunftspflichtig. Sie erfüllt diese Informationspflicht hauptsächlich dadurch, dass sie eine wahrheitsgemäss ausgefüllte Steuererklärung einreicht (Art. 170 StG BE, Art. 124 DBG) und dieser das sog. «Wertschriftenverzeichnis» beilegt (Art. 171 Abs. 1 Bst. c StG BE, Art. 125 Abs. 1 Bst. c DBG). Darin hat die steuerpflichtige Person insbesondere ihre Guthaben gegenüber Banken zu deklarieren. Sie kann sich dabei nicht etwa selbst auf das Bankgeheimnis berufen, weil dieses in eigener Sache nicht besteht⁴. Dasselbe gilt, wenn die Steuerbehörde von der steuerpflichtigen Person zusätzliche Informationen verlangt, welche von der Bank bescheinigt werden müssen. Zu solcher Bescheinigung gegenüber der steuerpflichtigen Person ist die Bank gestützt auf Artikel 168 Absatz 1 Bst. b StG BE bzw. Artikel 127 Absatz 1 Bst. b DBG verpflichtet⁵. Auch hier kann sich die Bank gegenüber ihrem eigenen Kunden nicht etwa auf ihre Schweigepflicht berufen⁶, steht doch dieses Bankkundengeheimnis dem Kunden zu⁷. Die Steuerbehörde hat sodann nicht nur das Recht, sondern unter gewissen Voraussetzungen sogar die Pflicht, von den steuerpflichtigen Personen sog. «Vollständigkeitsbescheinigungen» zu verlangen, indem die betreffende Bank sämtliche Bankverbindungen mit einem bestimmten Kunden während eines interessierenden Zeitraumes auflisten muss. Das Bundesgericht hat ein solches Vorgehen mehrfach geschützt⁸.